©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Über die Gewehrlichkeit der Salzlieferung vom Erzstift Salzburg an Churbayern

Von Ernst Penninger

Herbert Klein hat eine Reihe seiner Schriften dem Salzwesen gewidmet[1]).

In diesen Veröffentlichungen brachte der verehrte Jubilar erstmals eine genauere Darstellung des Bergbau- und Salinenwesens von Hallein-Dürrnberg. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das Lehenschichtenwesen am Dürrnberg. Sie beleuchten ein ungewöhnliches Arbeitsrecht der dortigen Bergknappen und zeigen uns die enge Verbindung mit dem benachbarten Bayern auf. Wie Bayern und Österreich, früher auch das Erzstift Salzburg, durch verschiedene Übereinkommen voneinander abhängig waren, wurde in der sogenannten Salinenkonvention von 1829 festgelegt. Dieser Vertrag, auf Vereinbarungen seit dem 15. Jahrhundert zurückreichend, wurde im Jahre 1959 wiederum ratifiziert. Das Lehenschichtenwesen wie auch die Salinenkonvention sind wohl einzig dastehend. Eine umfassende Geschichte der Salinenkonvention und der Saalforste hat Hans Kroczek im Band 105 der Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1965 gebracht.

Daß ein auf Jahrhunderte zurückgehendes Übereinkommen zwischen zwei Ländern zu vielen Unstimmigkeiten und verschiedenen Auslegungen führten, liegt auf der Hand. So ist es auch nicht verwunderlich, daß von Zeit zu Zeit die Verträge erneuert bzw. ergänzt wurden. Die dauernden Streitigkeiten wurden 1761 in einem mehrbändigen Werk dargestellt. Die — „kurz gefaßt // doch gründlich und Actenmäßige Geschichtserzehlung von der ursprünglichen Beschaffenheit des alt // befreyten Halleinischen Salz-Weesens im hohen Erzstift Saltzburg: dann der mit dem Durchlauchtigsten Hause Bayrn hierüber Errichteten Verträgen / Hieraus sowol vor // als nach der Hand entstandenen beträchtlichen Strittigkeiten, nunmehro aber zum Ausspruch des verglichenen Obmanns bringender wohl // gegründeter Beschwärs-Punkten des Erz-Stifts Saltzburg

---

[1]) Der Mann im Salz, in: Werkzeitung der österreichischen Salinen. 1. Jg., 1. Heft v. 9. Sept. 1928, S. 130—131.

Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 38. Bd. (1952) S. 306—333. Nachdruck in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Herbert Klein. Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg, SLK 65, 5. Egbd. (1965), S. 385—409.

Die Geschichte des Lehenschichtenwesens am Dürrnberg bei Hallein, SLK, 94. Bd. (1954), S. 122—152.

Die Saline Hallein in Mittelalter und Neuzeit, in: Halleiner Heimatbuch 1954, S. 62—70.

Der Fundort des Mannes im Salz, SLK, 101. Bd. (1961), S. 139—141.

Zur Geschichte der Technik des alpinen Bergbaues im Mittelalter, SLK, 101. Bd. (1961), S. 261—268.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

wider das Chur-Haus Bayrn, oder Hochfürstlich-Saltzburgische erste, und respective Klagschrift Salzburg, gedruckt bey Johann Joseph Mayr, Hof- und Akademischen Buchdrucker und Buchhändlers sel. Erbin, im Jahr 1761" — fand eine Fortsetzung in einer „Widerlegung oder Chur-Bayrl. Rechtsbeständige Beantwortung". Diese wieder eine „Best-gegründte Widerlegung oder Hochfürstlich-Saltzburgische Zweyte und Replic-Schrift". Endlich eine „Chur-Bayerische Zweyte- und Duplic-Schrift", eine „Hochfürstlich Saltzburgische dritte und Triplic- auch Conclusions-Schrift" und zum Schluß eine „Chur-Bayrische Quadruplic- und Conclusions-Schrift".

In allen Auslegungen und Widerlegungen der angezogenen Verträge von 1594 bis 1829 spielte das Salzlieferungsübereinkommen mit Bayern eine besondere Rolle. Am 22. Dezember 1611 wurde z. B. ein neuerlicher Vertrag errichtet, der 1612 von Erzbischof Markus Sittikus bestätigt wurde. Hauptpunkte dieses Vertrages waren: Der Rezeß von 1594 blieb unter anderem in den Punkten aufrecht, wonach dem „Durchlauchtigsten Hause Bayrn" und dessen Nachkommen der ganze Salzausgang zu Wasser des halleinischen Salzes verbleibt und durch Bayern bis 1100 Pfund Fuder Salz in Hallfahrten eingeteilt, jährlich und beständig auf erzbischöflichen Schiffen auszuführen war. Teilzahlungen waren in „annehmlicher Münz" monatlich in Hallein zu entrichten. Bayern darf kein anderes, insbesondere Berchtesgadner Salz, kaufen. Der Salzausgang auf dem Lande auf Wagen und Saumrossen nach Maß kaiserlicher Freiheiten und Spruchbriefe ist nicht zu hindern. Bayern hat bei durch eigenes Verschulden verursachten Sperren und Verschleißbehinderungen trotzdem die vereinbarte Menge Salz abzunehmen.

Das Erzstift verpflichtete sich hingegen, an Bayern über die 1100 Pfund noch Salz zu liefern, wenn es Bayern durch höheren Absatz benötigt und Salzburg es ohne Schaden abgeben kann. Außerdem den Wasserverschleiß — solange ihn Bayern behält — diesen ihm vorzubehalten, und anderen nicht zu gestatten, Salz auszuführen, auch selbst nicht Salz auszuführen, außer Muß- oder Gnadensalz. Weiters war, was für uns von Interesse ist, festgelegt: „Das Salz in guter Qualität und gewehrlich zu liefern." Um die Lieferung dem Abkommen nach zu gewährleisten, war bei den halleinischen Salinen ein bayerischer „Oberanschaffer", um nach dem Rechten zu sehen. Diese fremde Aufsicht führte verständlicherweise manche Meinungsverschiedenheiten herbei. Um „Irrungen" auszuschließen und „Zur Herstellung eines wechselweisen vollkommenen Vertrauens und guten Vernehmens" kam ein Nebenabkommen zum Hauptvertrag zwischen Bayern und Salzburg über die Gewehrlichkeit der Salzlieferung zustande.

Dieses Nebenabkommen (Abschrift im Besitz des Verfassers) ist insofern für uns interessant, als darin verschiedene Geräte und Werkzeuge genannt und abgebildet sind, die den Salzburger Salinenbeamten als auch dem bayerischen Oberanschaffer zur Kontrolle dienten bzw. als Normmaße gehandhabt wurden. Ebenso wurden bestimmte Arbeitsverrichtungen genauestens festgelegt. Um die nor-

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

misierten Arbeiten, Geräte und Maße in ihrer Handhabung und Verwendung zu verstehen, seien diese im Folgenden aufgezeigt:

Am Dürrnberg wurde in neun Horizonten Salz aus einer großen Anzahl Laugwerken (auch Stücke oder kurz Werke genannt) Sole (Sulze) gewonnen. Dieselbe mußte einen bestimmten Sättigungsgrad aufweisen, damit sie „sudwürdig" war. Um die festgelegte niederste Grädigkeit von 25¾ zu bestimmen, wurde eine neue *Sulzenwaage* aus Messing eingeführt *(Taf. I, Fig. 1)*, da der Rezeß bestimmte, daß keine andere Sole als von 25¾ Grad vom Berg in die Pfannhäuser geleitet werden dürfe, *außer einer von Gottes Gewalt oder anderen Casu insolito sich hernehmenden Ohnmöglichkeit.*

Die Soleversiedung in den Sudpfannen erfolgte in der Weise, daß nach einem ersten Aufheizen von mehreren Stunden, kontinuierlich alle zwei Stunden die ganze Woche hindurch, das während des Siedeprozesses ausfallende Salz aus der Pfanne gezogen wurde. Das Ausziehen des Salzes nannte man *ausperen* und wurde mit Krücken von den hiezu bestimmten Pfannhausarbeitern, den *Perern* und *Zuperern*, verrichtet *(Taf. III, Fig. 17)*. Das Salz wurde aus der Pfanne auf die *Perstatt* gezogen und von dort in hohe konische Holzgebinde, in die *Perkufen*, gestoßen. Da man am gesamten „hällingischen Salzwesen" weder die nassen noch die trockenen Salzstöcke (Fuder) wog, sondern nur nach dem Hohlmaß der Kufen die Salzmenge bestimmte, war es notwendig, die Perkufen, die in den verschiedenen Kuferwerkstätten erzeugt wurden, nach einem einheitlichen Maß herzustellen. Um dies zu gewährleisten, wurde ein *Perkufenmaß* eingeführt *Taf. I, Fig. 3)*. Es bestand aus drei Visierstangen aus Eisen bzw. Kupfer, die mit kupfernen Reifen zusammengehalten wurden. Aus den Maßangaben können wir die Größe des kegelstumpfförmigen Salzstockes rekonstruieren. Seine Höhe betrug 3 Schuh, 3 Zoll (0,936 m). Der obere Duchmesser 10½ Zoll (0,252 m), der untere Durchmesser 1 Schuh 6¾ Zoll (0,45 m).

Um der Verwendung nicht maßhaltiger Kufen vorzubeugen, wurde verfügt, daß für die in jedem Pfannhaus in Verwendung stehenden 70 Perkufen immer 100 Stück auf Vorrat von den Kufern verfertigt werden mußten. Schadhafte Gebinde durften nicht unter der „Sud" repariert werden. Alle in Verwendung stehenden Kufen mußten mit dem Wappen des regierenden Erzbischofs, dem *March*, versehen sein *(Taf. I, Fig. 5)*. Damit beim Einfüllen des Salzes die noch enthaltene Feuchtigkeit abrinnen konnte, hatte die Perkufe am Boden 3 Löcher *(Taf. I, Fig. 6)*.

Wie bereits erwähnt, wurde das Salz, außer stichprobenweise, nicht gewogen. Um eine annähernd gleiche Menge Salz in die Perkufen einzubringen, wurde die Kufe nicht nur bis zum Rande gefüllt, sondern noch mit einem *Gupf* versehen. Der Gupf hatte 2 Zoll hoch zu sein. Zur Kontrolle wurden Fudermaßstäbe aus Holz eingeführt *(Taf. II, Fig. 8, 9)*. Die Kontrolle damit oblag den *Salzmayern*.

Beim Einfüllen des Salzes in die Perkufen mußte darauf geachtet werden, daß keine Hohlräume entstanden. Um einen kompakten Salzstock zu erhalten, war genau vorgeschrieben, die Perkufe erst

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

halb anzufüllen, sodann mit einem *Perkolben (Taf. II, Fig. 11)* einzustoßen, drei gute *Stöß oder Stich im Triangel* und den vierten in die Mitte. Der Gupf wurde mit einem *Zuschlager (Taf. II, Fig. 12)* festgepreßt. Der Perkolben von 4 Pfund und der Zuschlager von 11 bis 12 Pfund Gewicht sollten nur von *tauglichen und mit notwendigen Leibeskräften* versehenen Arbeitern gehandhabt werden.

Wöchentlich wurden nasse und trockene Salzstöcke im Beisein des bayerischen Oberanschaffers oder Gegenschreibers zur Kontrolle abgewogen. *Nasse* oder *grüne Fuder,* so nannte man den Salzstock nach dem Herausstürzen aus den Perkufen, hatten 125 bis 160 Pfund zu wiegen. Nach der Trocknung (Auspfieslung) in den Dörrkammern *(Pfiesl)* mußten sie 100 bis 120 Pfund haben.

In den *Pfiesln* durften die Fuder nicht zu eng gestellt werden *(Taf. IVa).* Das Salz kam in Salzfässern, *Kufen* genannt, zur Verfrachtung. Um Mindermengen und Verluste durch Bruch usw. auszugleich, kamen zu den 186 Kufen, die eine *Hallfahrt* ausmachten, 33 sogenannte *Setzfuder.* Es waren dies ganze Salzstöcke, die mit Latten, den *Spöttern,* gegen Beschädigungen umgeben wurden. Ein Setzfuder mußte mit 10 *schwarzen Spöttern* (Schwartlingen) versehen werden, die mit 4 Reifen zusammengehalten wurden *(Taf. II, Fig. 13).*

Zur Erklärung muß hier angeführt werden, daß die Salzstöcke nach ihrer Trocknung täglich am Morgen auf der sogenannten Stoßstatt zum *Wurf* kamen und dort von Salzhackerinnen zerkleinert wurden. Die Salzhackerinnen bedienten sich dabei einer Art Haue *(Taf. III, Fig. 7).*

Das zerhackte Salz durfte erst zwei Stunden nach der Zerkleinerung in die Salzfässer (Kufen) gefüllt werden. Zum Einfassen durfte nur eine Schaufel verwendet werden, die maximal 2 Schuh 6 Zoll hoch (0,72 m) und 1 Schuh 10 Zoll breit (0,528 m) war *(Taf. III, Fig. 14).* Beim Einfassen des Salzes in die Kufen mußte ähnlich wie bei der Füllung der Perkufen darauf geachtet werden, daß die vorgeschriebene Menge Salz darin Platz hatte. Zum Einstoßen benützte man einen *Salzstößl* von 15 Pfund Gewicht *(Taf. III, Fig. 15).*

Es mußten 211 für eine Hallfahrt benötigte Fuder in 186 möglichst gleichgefüllte Kufen eingestoßen werden. Auch die Kufen wurden mit einem Gupf versehen, den man mit einem Zuschlager *(Taf. III, Fig. 16),* ähnlich dem auf der Perstatt verwendeten, einschlug.

Die Salzfässer *(Taf. III, Fig. 20),* auch *Salzkuefengeschirr* genannt, wurden in den Kuferwerkstätten erzeugt. Zeitweise gab es bis 60 Kufermeister in Hallein. Damit alle Kufer möglichst gleich große Gebinde erzeugten, erhielten sie Kontrollmaße in Form von *Ringlehren (Taf. III, Fig. 18).* Mit je einem Ring konnte der Durchmesser des Randes, des Bodens, der größte Durchmesser am Bauchknick und der Durchmesser am unteren Reif nachgemessen werden. Die Höhe der Kufe maß man mit einer *Setzlehr (Taf. III, Fig. 19).* Eine Kufe war etwa 1 Schuh 9⅓ Zoll hoch (0,512 m). Es gab auch noch kleinere Kufen, die man *Mautkuefel* nannte *(Taf. III, Fig. 21).*

In der dem Nebenrezeß anhängenden *ADDITIONAL ABREDE*

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

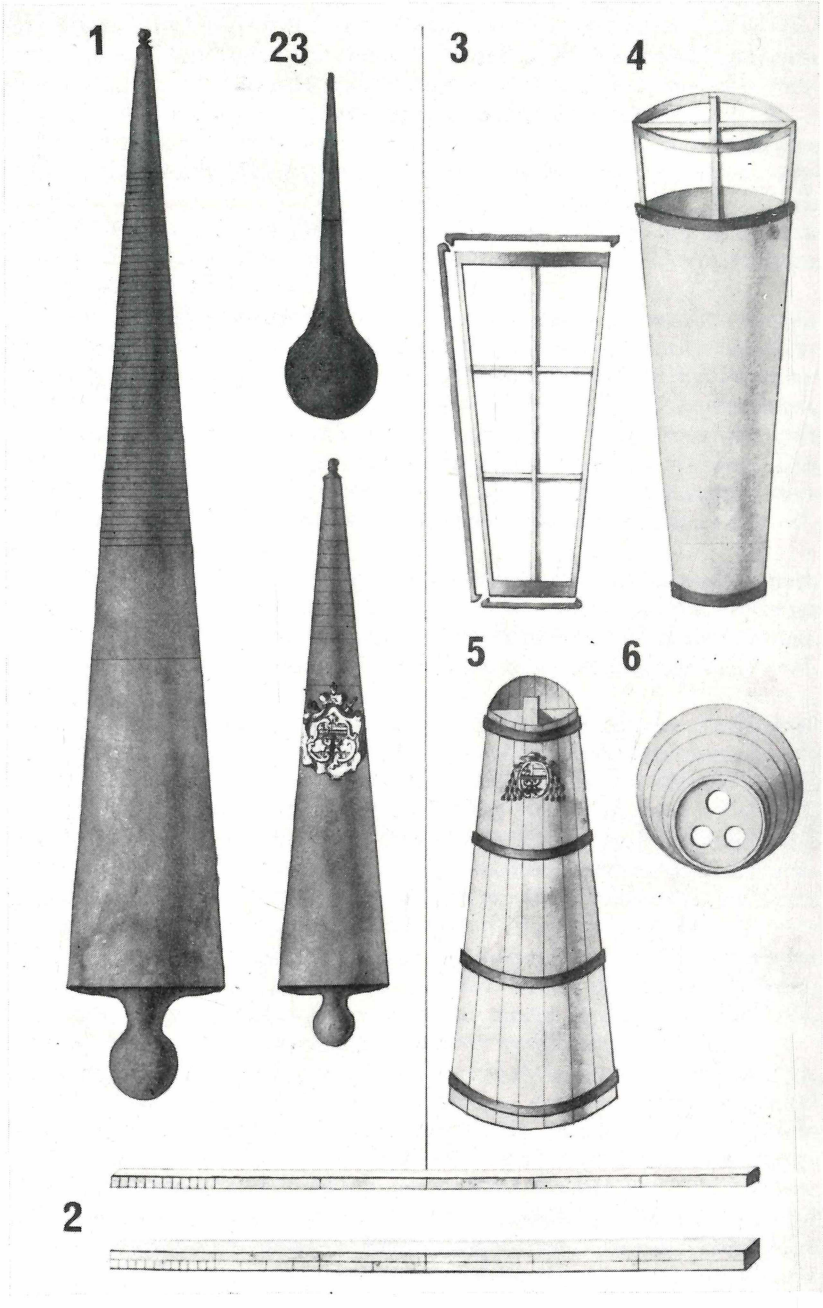

Tafel I

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

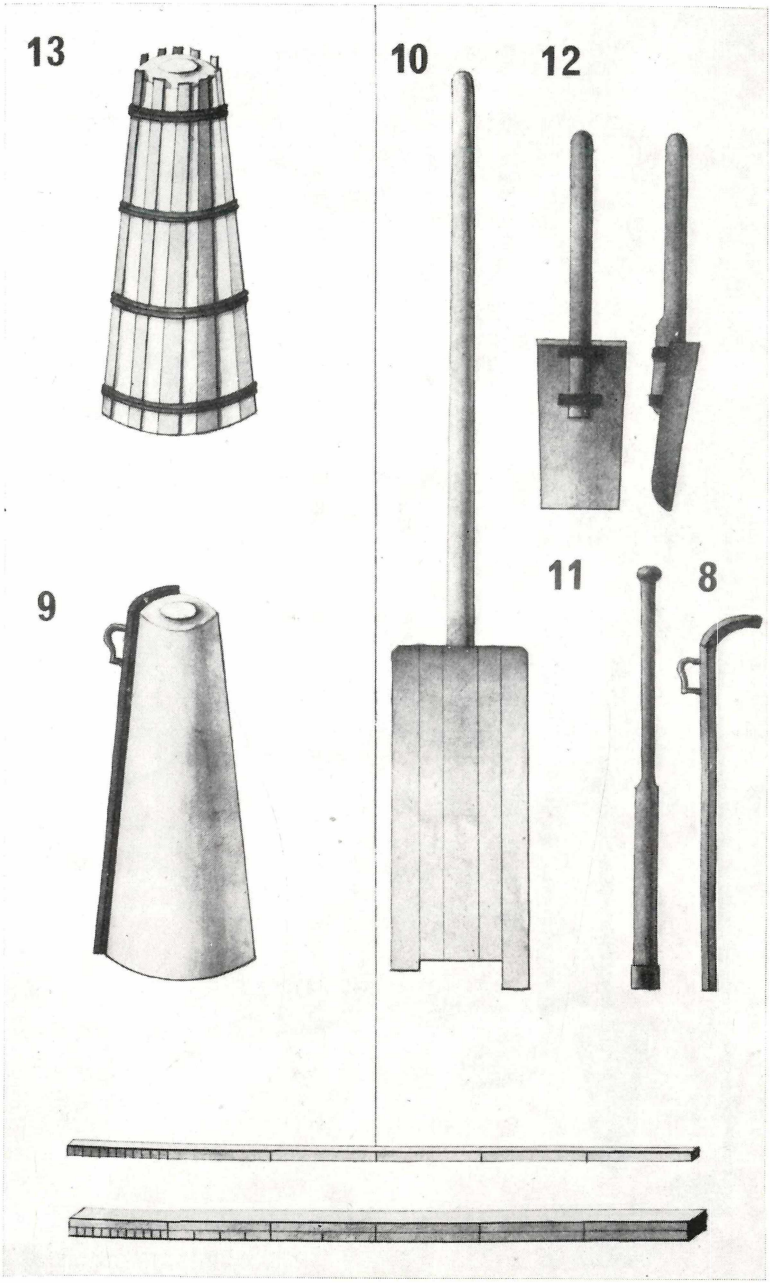

Tafel II

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

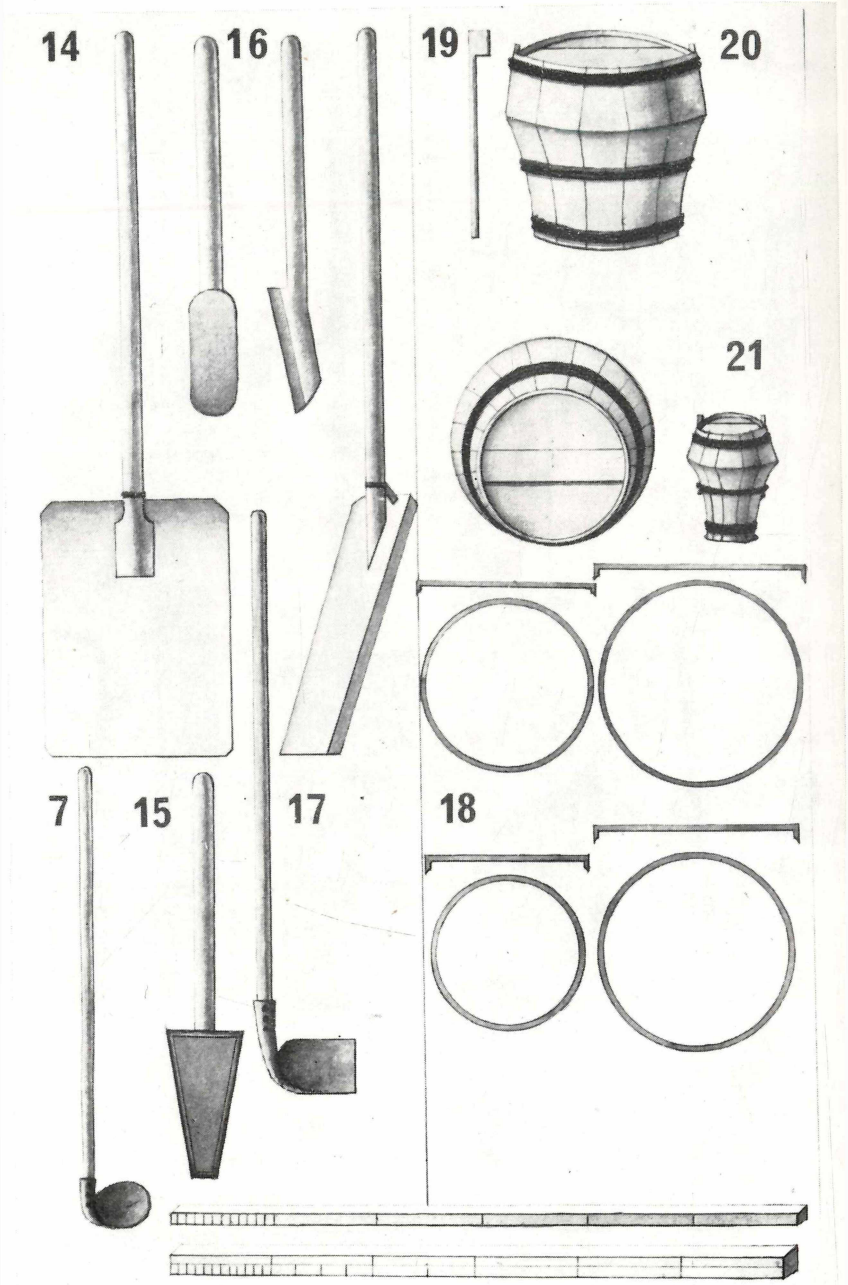

Tafel III

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

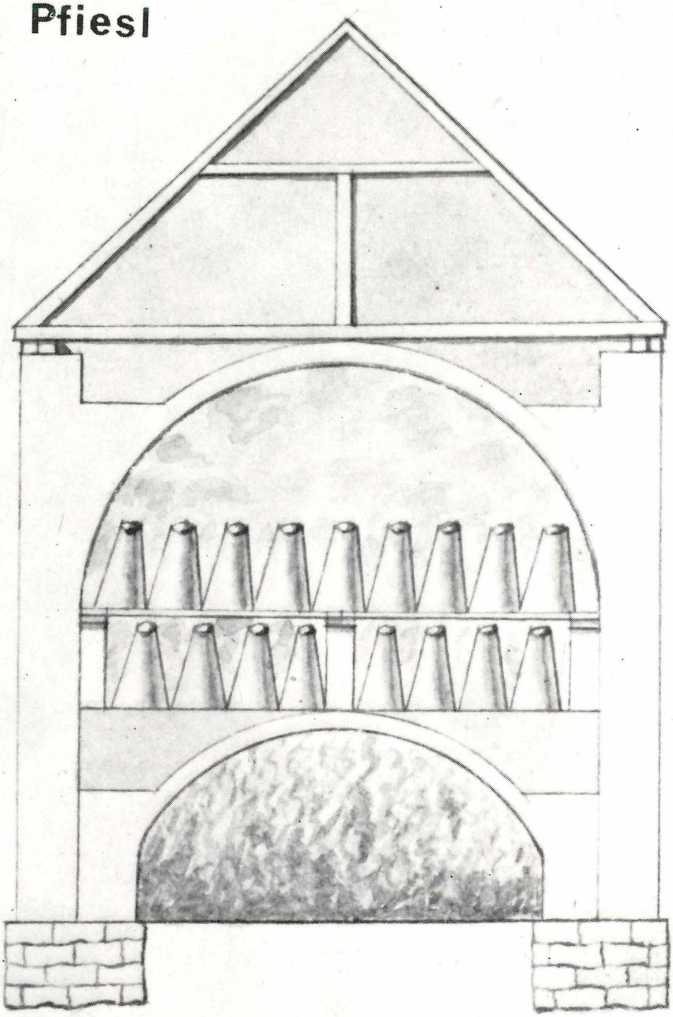

Tafel IVa

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

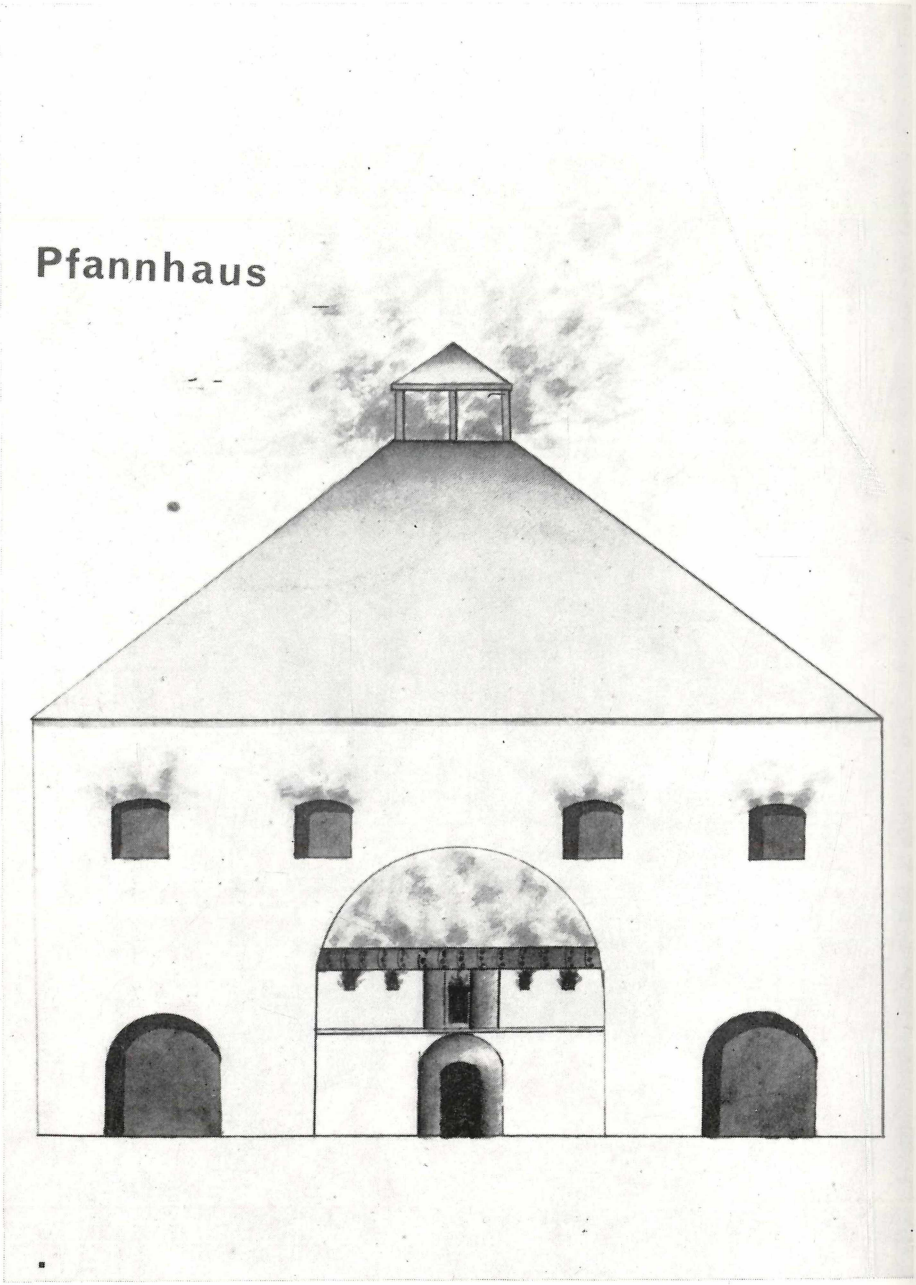

Tafel IVb

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

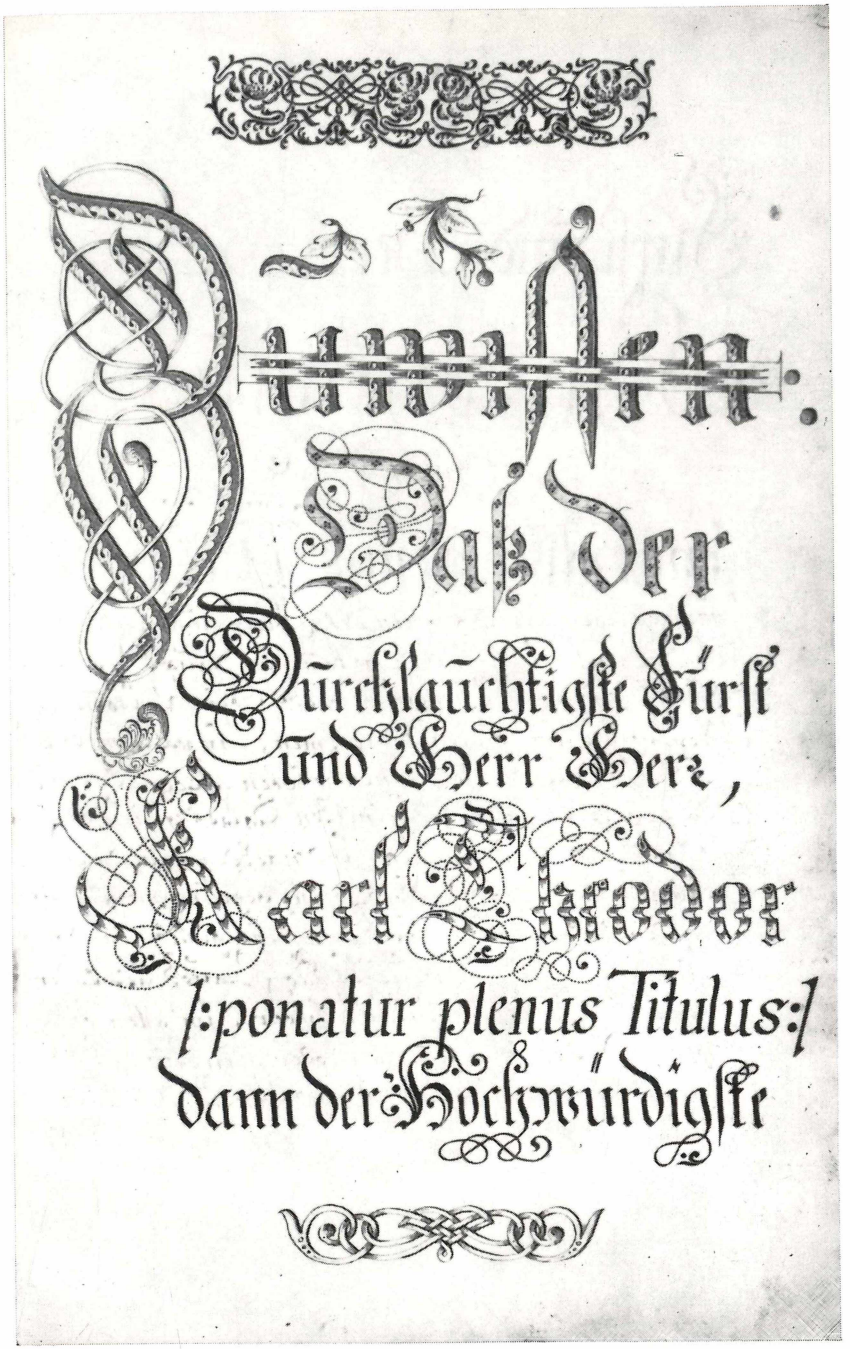

Tafel Va

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ADDITIONAL

Abrede

Zum Hälleinischen Salz

Gewehrlichkeits Recess de aõ: 1781.

Nachdem sich beyde höchste Paciscenten nach den der-
mal vorliegenden Umständen in Belang des bisher üb-
lichen und längstens noch bis Ende des 1787ten Jahrs bestehenden
Ausgangsfürs, zu Aufrechthaltung der Debite ihrer
Freunde Nachbarlich verglichen haben, daß zu solchen

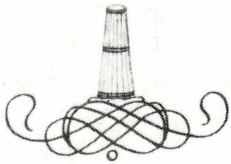

Tafel Vb

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

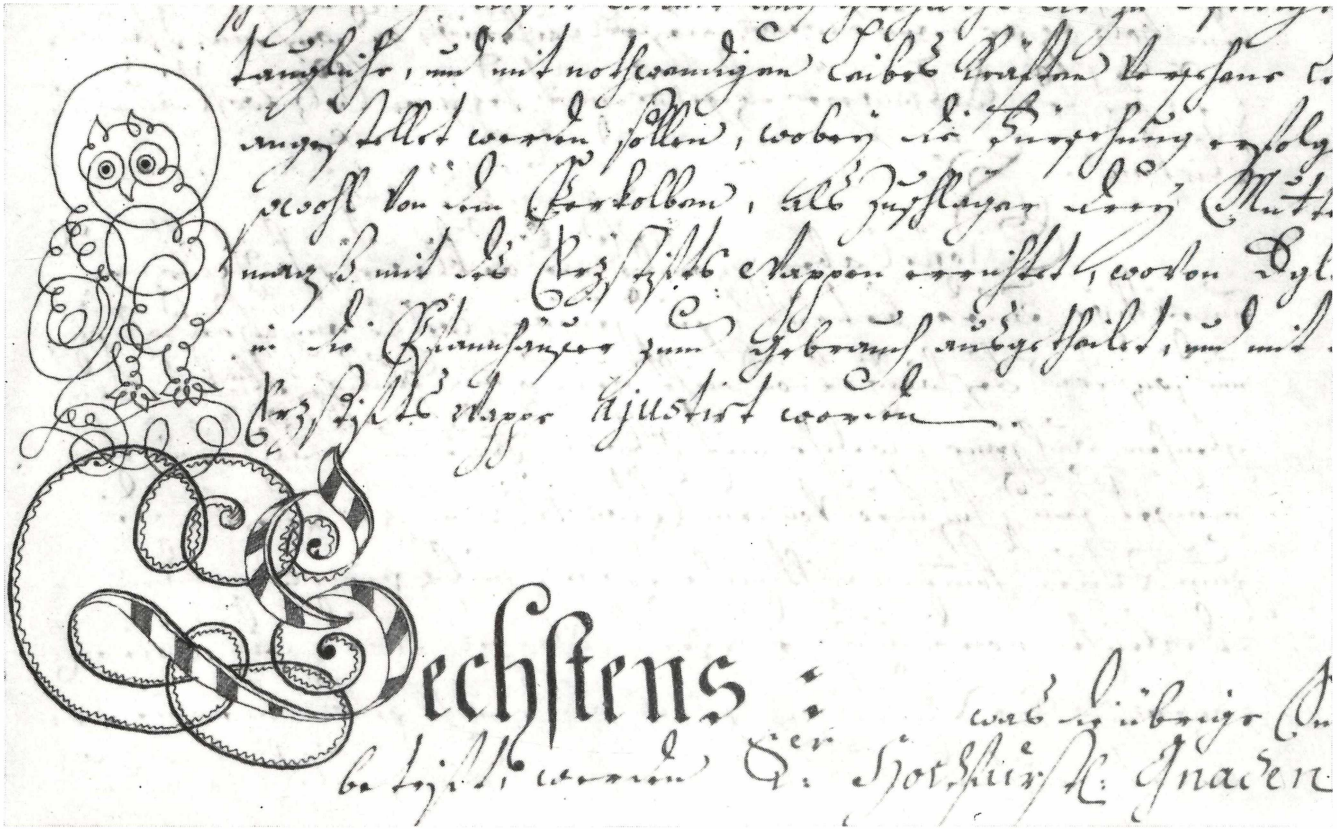

Sechstens :

Tafel VIa

©Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

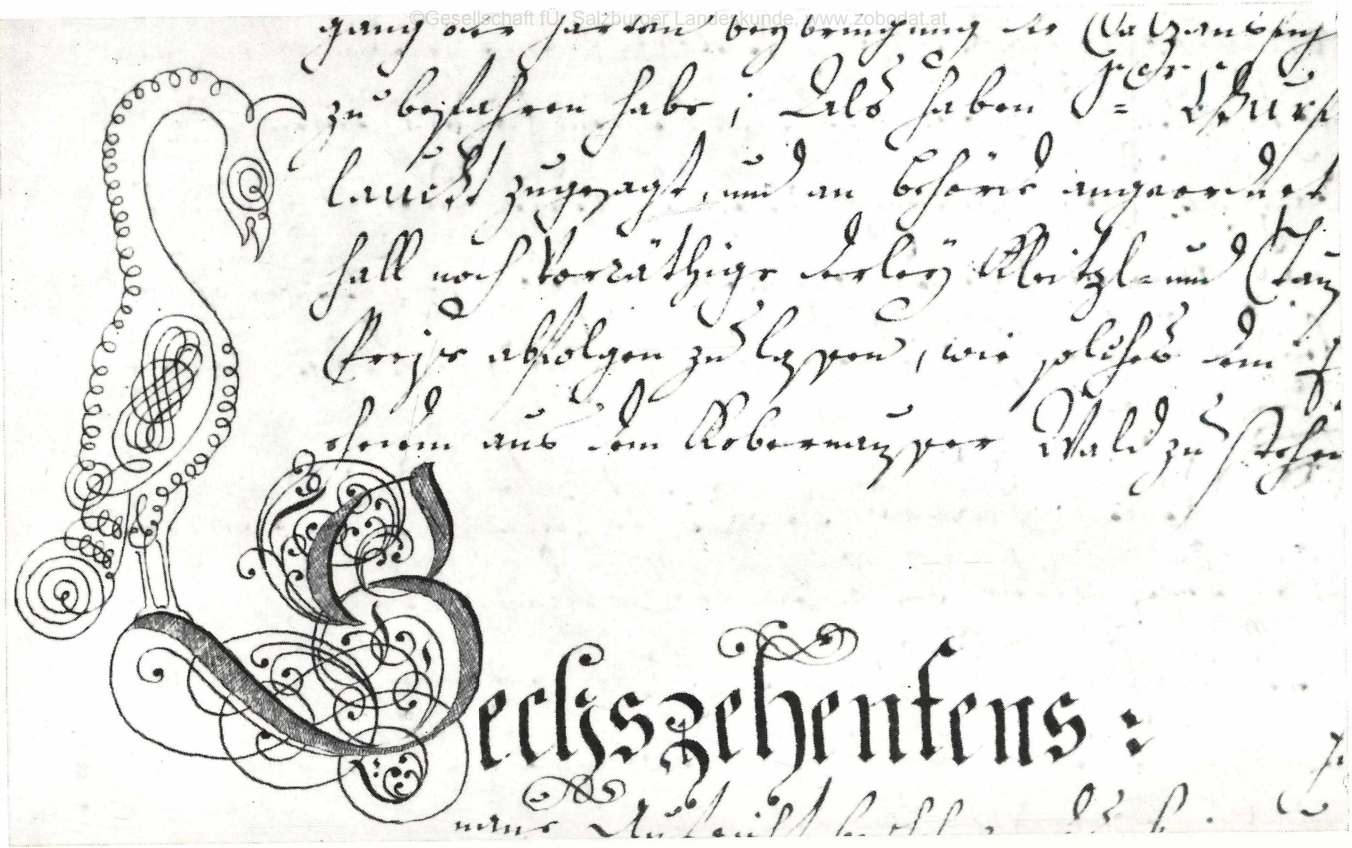

Tafel VIb

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

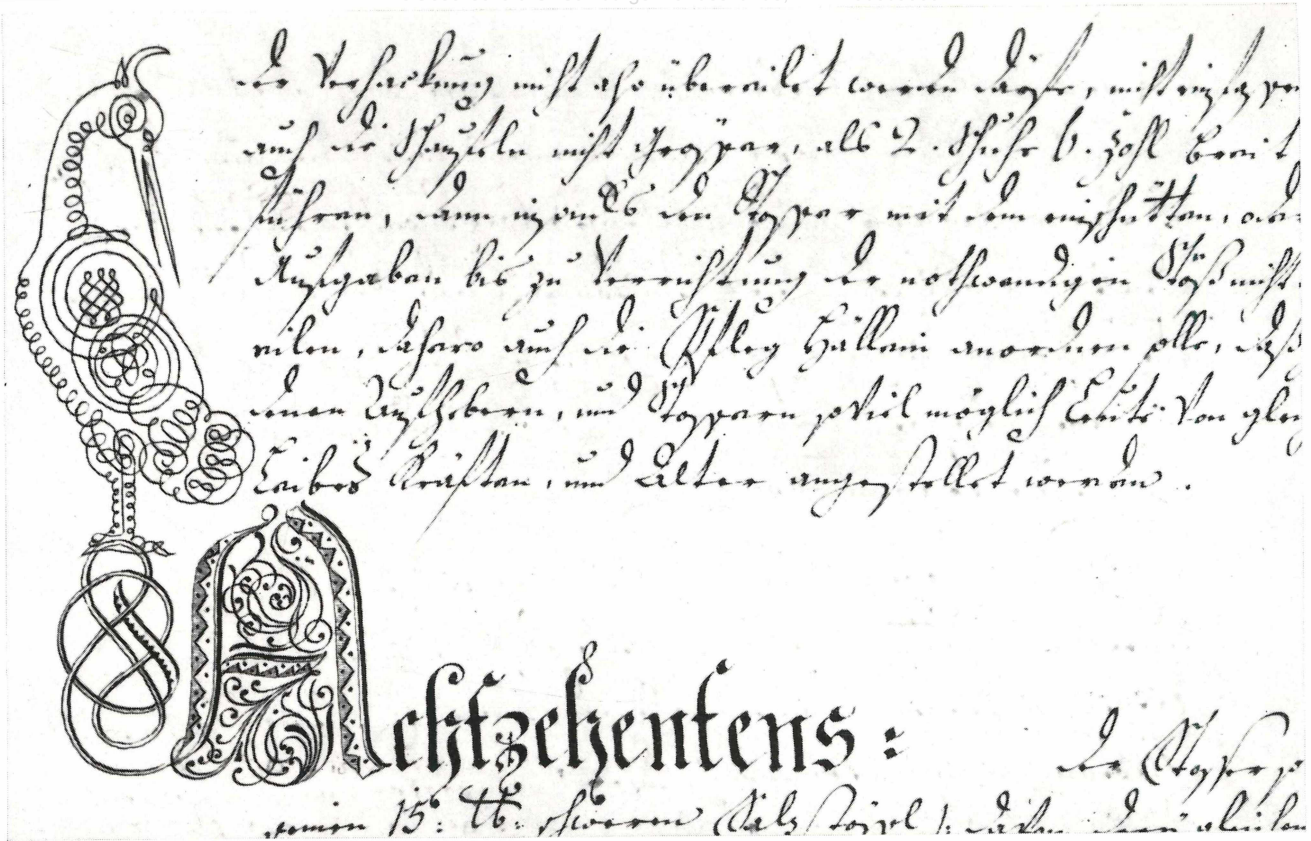

Achtzehentens:

Tafel VIc

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

wurde noch die Verpackung von ganzen Salzstöcken bestimmt. Das Gebinde bestand auf 14 Taufeln von 3 Schuh 8 Zoll (1,056 m) Länge. Zusammengehalten wurden die Taufeln durch 3 Reifen. Einen so verpackten Salzstock nannte man *eingeschlagenes Fuder*. Eine Hallfahrt von eingeschlagenen Fudern zählte 244 Fuder nebst 33 Setzfudern oder Auffüllfudern für Mindermengen oder Bruchverluste.

Außer den bereits erwähnten Figuren finden sich im Nebenrezeß noch die Abbildung einer Sulzenwaage alter Form *(Taf. I, Fig. 23)*, das Schnittbild einer Pfiesl, aus dem die Aufstellung der Salzstöcke ersichtlich ist *(Taf. IVa)*, und die Frontansicht eines Pfannhauses *(Taf. IVb)*.

Alle Muttermaße mußten mit dem Wappen des regierenden Erzbischofs signiert werden. Bei den Holzgeräten wurde das Wappen mit einem Brenneisen eingebrannt. Je ein Originalmaß erhielten die Hofkammern in Salzburg und München. Ein Original verblieb beim Pflegamt Hallein. Die sonstigen Punkte des Nebenabkommens regeln verschiedene Arbeitsverrichtungen, Rechte der Oberanschaffer Bayerns und Salzburgs, Getreidebezüge, Strafbestimmungen usw.

Interessant ist der Punkt 26: Aus ihm ist zu ersehen, daß das gegenständliche Abkommen schon auf Ursprünge von 1489 zurückging. Das „Nebenabkommen" ist ein in dunkelbraunes Leder gebundenes Exemplar von der Größe 37,5×24 cm. Es umfaßt 28 Seiten, von denen 22 beschrieben sind, sowie 6 farbige Bildtafeln im Anhang. Die Titelseite des Rezesses und der Additional-Abrede sowie die Anfangsbuchstaben der einzelnen Kapitel sind sorgfältig ausgeführt *(Taf. Va, b)*. Von besonderem Reiz sind die in einem Zuge gezeichneten Vogelfiguren bei den Kapiteln 6, 9, 16 und 19 *(Taf. VIa, b, c)*. Zu den Abbildungen in der Rezeßschrift gibt es noch eine Zusammenstellung der einzelnen Geräte, abgezeichnet nach dem Rezeß von 1767. Der Churfürstliche Salzoberanschaffer „am Hällein", Wolfgang Martin aus Passau, zeichnete sie 1768. Gegenüber den Einzeldarstellungen im Rezeß weist die Tafel noch die Figuren von zwei Brenneisen auf, mit denen die eingeschlagenen Fuder usw. gemerkt wurden. Ein Eisen zeigt das Wappen des Erzbischofs von 1767, das andere Eisen trägt das Oberanschafferamtszeichen mit den Buchstaben A H C.

Die Legende beschreibt die Geräte folgend:

Nr. 1 Neue nach Graden abgetheilte Conische Sulzenwaag von Messing so zu Berg, und Pfannhaus gebraucht wird.
Nr. 2 Landschuh (zu 12 Zoll).
Nr. 3 Kupferne Fudervisir, die hat in der Höhe oder Länge von den Fugen// auf das weithe Orth von aussen der kupfernen Reife gemessen, 3 Schuh, 3 Zoll. Der obere Hardreif im Durchschnid 1 Schuh, 6¾ Zoll, der untere Gupfreif am untersten Ohrt 10½ Zoll.
Nr. 4 Kupferne Berkufen Zarg über die Visir.
Nr. 5 Hölzerne Berkufen Zarg, so in der äusseren unbeschornen Länge 3 Schuh 8⅓ Zoll hat (gemerkt mit dem Oberanschafferamtszeichen A H C, dem hochfürstlichen Wappen und der Jahreszahl 1767).
Nr. 6 Berkufen Zarg hat mit 3 runden Öffnungen einen Boden 1 Zoll dick und 2 Zoll hoch.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Nr. 7 Bren Eisen mit der hochfürstl. Wappen und Oberanschafferamtszeichen, zu Bemerkung der Berkufen Zargen, Fudermaßstab, Berkolben, Zuschlager und Salzstösseln.
Nr. 8 Kupferner Fudermaßstab so die Rundung des Gupfes gleich in sich haltet ist mit einschluß des Gupfes nach der völligen Länge 3 Schuh 5 Zoll hoch.
Nr. 9 Weißgrünes Fuder samt den Gupf hoch 3 Schuh, 5 Zoll.
Nr. 10 Ausberschaufl.
Nr. 11 Berkolben mit einen eisenen Reif 4 Pfund schwär.
Nr. 12 Zueschlager 12 Pfund schwär (gemerkt mit dem Oberanschafferamtszeichen A H C, dem hochfürstlichen Wappen und der Jahreszahl 1767).
Nr. 13 mit 10 schwarzen Spettern und 4 Reifen eingemachtes Fuder.
Nr. 14 Fasschaufel in der Größe 2 Schuh 6 Zoll lang und 1 Schuh 10 Zoll breit.
Nr. 15 Salzstössl 15 Pfund schwär.
Nr. 16 Zueschlager vom harten Holz.
Nr. 17 Salzzuzieher.
Nr. 18 Vier kupferne Reif zur Abfächtung der Kufengeschier.
Nr. 19 Sezlehr zum Kufengeschier so die Kuefer gebrauchen.
Nr. 20 Salzkufen-Geschier.
Ein Mauttkueffel und ein „verkürzter Schuh" (zu 10 Zoll).
Zwischen den Legenden befindet sich das Churbayerische Wappen.

Maße

1 Pfund Fuder wurde unterteilt in 8 Schillinge.
1 Schilling in 30 Fuder.
1 Pfund Fuder betrug also 240 Salzstöcke, etwa 300 bis 312 Zentner.
1 Kufe enthielt 125 bis 130 Pfund (Gewichtspfund).
1 Fuder wog etwa 115 Pfund.
1 Landschuh = 12 Zoll = 0,288 m.
1 Zoll = 0,024 m.

Originaltext des Gewehrlichkeitsabkommens von 1781

Zuwissen daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Theodor /: ponatur plenus Titulus:/ dann der Hochwürdigste Fürst und Herr Hieronymus /: ponatur plenus Titulus:/

mit Gelegenheit deswegen des Salzes, und anderen Sachen anheute zu Stande gekommenen Haupt Vertrages § = 11 tens = zu Herstellung eine Wechselweis Vollkommenen Vertrauen, und guten Vernehmen, für ratsam erachtet, zu gleicher Zeit einen Neben Receß, darinn die Gewehrschaft des Halleinischen Salzes genügsam ausgedrücket, zu errichten und nachdeme in dieser Absicht beyde Höchstgedachte eine gemeinsame Kommission niederzusetzen und durch diese eine gütige Handlung fürnehmen zu lassen beliebt; So ist auch hierauf der gemeldten Salzgewehrlichkeit halber, um allen bisher in Vorschein gekommenen oder künftig sich ereignen mögenden Zweifeln und Anständen fürzubeugen, eine umständliche freundnachbarliche Vergleichung erfolget wie hienach des mehreren begriefen stehet//

ERSTENS//

wegen der Sulzen haben Seine Hochfürstl. Gnaden zum Grunde der soviel möglichen Gleichheit der Salzerzeugung statt der bisherigen eine Neue, nach Graden abgetheilte konische Sulzenwaage von Messing, wovon der Form am Ende Sub Fig: 1 abgezeichnet ist, und drey derley Mutterwaagen von Silber verfertiget worden, eingeführt sofort sich gegen Seine Churfürstl. Durchlaucht verbindlich gemacht, daß ab Seite des Pfleg Amts Hällein einige Sulzen vom Berg herunter

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

sichtbaren Fünfundzwanzig dreyviertl Graden /: außer einer von Gottes Gewalt oder anderen Casu insolito sich hernehmenden Ohnmöglichkeit:/ nicht abgelassen, und solche durch die Lab, und Kernstube dermaßen auf die Pfanne gegeben werden solle, daß, wenn solche durch den Durchfluß über die Vergüttungs Mittel des Kern Schrecken — Rißl — oder Fuß Salzes sich noch mehrers und allenfalls auf 26 Grad verbesserte, man es auch geschehen lassen wolle, und also zum niedersten Grad 25¾ tl bestimmt seyn sollen.

Dahero auch Seine Hochfürstl. Gnaden keine andere als diese neue fürgenommene Sulzen Wage bey dero Aemtern zu Berg und Pfannhauß von Messing verfertigter in Zukunft werden brauchen lassen.

ZWEYTENS//

wegen der Perkufn und Respec. Fudermaß hat man sich verglichen, daß eine Visier von dreyen Stangen, wovon die mittere von Eisen, die zwey äußern von Kupfer, dann zween mit eisernen Kreutzen versehenen kupfernen Reifen, auch zwey eisenen mitteren Zwerchstängeln dauerhaft zusamm gesetzt ist. Von einen der Perkufn das künftige wahre Maaß eines gewehrlichen Salzfuders ausmachen solle, über welche Visier der Binder die Taufeln von inn und außen gleich zugeputzter anlegen, die Perkufen Zarg in der äußeren unbeschorenen Länge drey Schuhe, acht ein drittl Zoll verfertigen, das innere Kreutzholz einen halben Zohl dick, und drey Zohl hoch/: alles nach dem Erzstift Salzburgischen nach der duo decimal Theilung genommenen Landschuhe, wovon die Länge am Ende Sub Fig. 2 abgezeichneter zu ersehen :/ einmachen, und damit die Perkufe sich um so minder aus der behörigen Weite lasse, von außen vier eiserne Reife, und zwar den weitesten ein Zohl von dem Rande des weiten Orts, den kleinsten einen halben Zohl von dem Rande des engen Orts der Perkufe, die zween mittere aber in soviel möglich gleicher Distenz von den äußersten zween Reifen anlegen, und den jeden mit drey Nägeln befestigen, folgsam die Perkufe allenthalben gewehrlich, und dermaßen herstellen solle, daß sie ihre Rundung halte, und vorgedacht neu errichtete Fuder-Visier ohne allen Zwang in jede Seite, oder Orth der Perkufe hineingehen könne.

Diese Fuder-Visier hat in der Höhe, oder Länge von dem engen auf das weite Orth, von außer der kupfernen Reife gemessen, 3 Schuhe, 3 Zohl, der obere Hard Reif im Durchschnitt 1 Schuh, 6¾ Zohl der untere Gupf-Reif am untersten Ort 10½ Zohl, und machet aus die Länge und Dicke des Fuders ohne dem hiernach sonderbar ausgezeigten Gupf.

Von solcher Visier sind drey Haupt und Muttermaß durchgehends an Reifen, und Stangen mit des Erzstifts Wappen und Jahrzahl 1781 bezeichneter verfertiget, auch um allzeit zu sehen, wie die Visier in der Perkufen Zargn stehen solle drey kupferne Perkufen Zargen über die Visier gemacht, und mit des Erzstifts Wappen bezeichnet worden, damit bey allen fälligen Mangel, und vorkommenden Klage die Probe genohmen, und der befundenen Unrichtigkeit ohnverweilt abgeholfen werden möge.

DRITTENS//

um aber vollends gesichert zu seyn, daß sowohl von dem Binder, als von denen Pfannhauß Arbeitern stäts auf das gebührende Fudermaß gesehen, und deme durch deren Unachtsamkeit, und Unfleiß weder etwas weg, noch zu gehen könne, werden Seiner Hochfürstl. Gnaden verfügen, daß in jedweden Pfannhauß 70 und auf einen Vorrath zur Abwechslung der schadhaften 100 Stk Perkufen im voraus verfertiget und von dem Pflegamt Hällein in Beyseyn des Baierisch. Oberanschaffer gefächtet, dann von Seiten des erstern mit des Erzstifts Wappen bemerkt worden, wo beynebens auch darob gehalten werden wird, daß keine Perkufn, die eine völlige Zerlegung erfordert, unter der Sud repariert, sondern im fahl bedärfens mit Vor-

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

räthigen die schadhafte ausgewechselt, die reparierte aber nach vorher ausgelöschten alten March von neuem, wie obstehet, gefächtet und Bezeichnet, folglich ungefächte, dann unbezeichnete Perkufen niemals im Pfannhauß gebraucht werden sollen.

VIERTENS//

hat man sich verglichen, daß über vorbegriefener Länge der Fuder noch ein zugewölbter Gupf in der Mitte 2 Zohl haltend, gegeben worden, wessentwillen 3 Kupferne Fudermaaßstäbe, so die Rundung des Gupfs gleich in sich halten, und welche wann sie an der äußeren Fläche an das grüne Fuder gemäß der am Ende findigen Abzeichnung Sub Fig. 3: angehalten werden, mit Einschluß des Gupfs nach der völligen Länge 3 Schuhe 5 Zohl hoch sind, mit des Erzstifts aufgeprägten Wappen errichtet, und denen sogenannte Salzmayern in jedes Pfannhaus eine von Holz nach vorbeschriebener Form, wie auch mit des Erzstifts Wappen zu künftig ohnfehlbaren gebrauch ertheilet worden sind.

FÜNFTENS//

wegen dem Stoß der Perkufen hingegen ist von Seiner Hochfürstl. Gnaden die Zusage geschehen, daß, nach deme das Salz von der Pfann her so oft von dem Mann, als gegen dem Mann eingeschüttet, und die Perkufe bis an die Mitte gefühlet ist, alsdann mit einem nach bisheriger Art formierten, jedoch etwas schwereren und mittels eines eisernen Reifs auf 4 Pfund hergestelten Perkolbens 3 gute Stöß, oder Stich bis auf das Kreutz durchgegeben, und mittels des 4ten eine unausbleiblich fleissige Einrührung der übrigen, damit soviel möglich die Löcher, oder Hollungen vermieden werden, verfüget, und endlich solches mit einem gut gewehrlichen Haufen oder Gupf mittels eines 11: bis 12:tt schweren Zuschlagers zu einen gewehrlichen Hard zugeschlagen, zu dieser Arbeit auch gleichwohl die zu derselbigen taugliche, und mit nothwendigen Leibes Kräften versehene Leute angestellet werden sollen, wobey die Fürsehung erfolget, daß sowohl von dem Perkolben, als Zuschläger 3 Muttermaß mit des Erzstifts Wappen errichtet, wovon dergleichen in die Pfannhäußer zum Gebrauch ausgetheilet, und mit des Erzstifts Wappen ajustirt werden.

SECHSTENS//

was die übrige Sudart betrift, werden Seiner Hochfürstl. Gnaden ernstlich verordnen, daß das Salz wohl gesotten, nicht von der Zeit ausgepert, das Lab auf der Pfanne nicht von seiner Maaß oder Model gelassen, die nach Ausperung geschwächte Wässer in rechter Zeit mit gewehrlichen Sulzen auf die Pfanen ersetzt, und, wenn die Pfanne unter der Wochen rinnend wird, nicht Kalchbrod glatterdings eingeschitt, sondern mit Schäffeln, und Kübeln die Wehrung des Ausrunns ohne mit Einkalchung des Salzes vorgekehrt, wie nicht minder das von denen zu Ausperung einer Sud nach dermalig Hochfürstl. Verordnung gehörigen 2 Stunden, die eine zum Herausperen, und abseigen in den Trog, die andere zum Stürzen, Kufen abziehen, Fuder Ausbesserung, und derselben ratsamen Auskühlung, dann endlich zur Pfiesltragung angewendet werden, und wann nun Zeit, die Perkufen von dem Fuder abzuziehen, ist selbe wohl anzuschlagen, damit das Fuder in der Runde, und Kopf wohl von dem Holz lasse, auch, wenn dieser Löcherig, oder sonsten schadhaft ist, hat der Salzmayr dasselbe mit heissen Salz wohl auszuflicken.

Soviel aber insonders die Beklagte schadhafte, und unräthige Fuder betrift, sind jenige welche am Hard, Gupf und sonsten Beschädiget, oder nicht genugsam ausgeflicket, desgleichen auch jene, welche mit Schlam, Ruß und Kalchbrod vermenget sind, hinfüro von dem Pfannhauß in die Pfiesl, die zum Wurf kommen, nicht mehr tragen zu lassen, wie dann dergleichen, oder auch die Eisen-Schaufel Fuder das Bairisch Oberanschaffer Amt, wann selbes solche nicht selbst für gut erkennet, auf den Wurf anzunehmen nicht schuldig seyn, und derentwillen bey Ziehung des Zapfens einen Nebenanschaffer beyzuwohnen allzeit unverwehrt seyn solle.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

SIEBENTENS//

obschon die Gewehrschaft nach obigen Fudermaaß, und hinach zu vernehmender Fuderzahl folglich nicht auf das Gewicht verglichen ist, so hat man jedoch lediglich zur Beurtheilung der Qualitaet des Salzes, damit die Erzstiftl. Pfleg Hällein auf anbringen des Oberanschaffer Amts die Erheblichkeit der Beschwärde desto leichter einsehen und remediren könne sich beyderseits verstanden, daß wöchentl. von gedachter Pfleg sowohl einige Nasse, als Trockene Fuder, wobey sich der Bairisch. Oberanschaffer, oder Gegenschreiber einfinden mag, abgewogen, und ermelten Oberanschaffer ein Abwägungs-Extract zur Nachricht mitgetheilet werden solle, als welchem ohne das oblieget, die Fuder von Pfiesel her öfters abwägen zu lassen, und wenn sich andurch ein Receßwidriges Gebrechen äußern würde, solches obiger Pfleg anzuzeigen, welche sofort den Augenschein, und schleunige Wendung nicht zu verzögern oder abzuschlagen hat, so oft von Seite des Oberanschaffer Amts über einige vermittelst der Abwägung, entdeckte Mängel der Fuder begründete Beschwärde angebracht wird.

Und weil dann gewehrliche Fuder von gewehrlicher Sulzen, und sonst ohnausstellige Arbeit grünner oder Nasser von der Pfann her auf 125 bis 160 nach deren Auspfieslung aber von 100 bis 120 tt des Salzburgl. mit dem Wienerischen, und dem Baierisch. einstimmigen Gewichts zu halten pflegen; so solle, wenn das Nasse, oder das Trockene Fudergewicht aus solcher Proportion durch drey nacheinander gemachte Proben schreiten würde die Anzeige bey der Pfleg beschehen, damit, wenn es sich verringert, dieselbe ohngesäumt nachsehe, ob nicht zugegen obiger Vergleichung an Sulzen Gewicht, Perkufen — Maß, oder Stoß ein Fehler unterwalten därfte, wohingegen, wann selbes gar zu schwer sich Bezeugen würde, gedachte Pfleg ebenfals nachforsche ob nicht vermög unterlassenen Kalchbrod, oder zu weniger Auspfieselung dem Salz eine nachtheilige Schwere zugekommen seye.

ACHTENS//

in den Pfiesl nun hat man zu Verfügen zugesagt, daß die Pfislknechte die Fuder nicht so eng, wie dermalen, daß sie aneinander in ein- und Austragen das Salz abstreifen, das Kerbsalz Vermehren, den Durchzug der Hitze hemmen, und einfolgl. den Pfiesl mit Salz nicht übersetzen sollen, auf das solches die Hitze wohl ausziehen könne, sollen auch die Fuder nicht so oft überstürzen, damit es nicht so viel gebrochene Fuder gebe.

Da am Samstag der Pfiesl oft nicht gar voll folgsam bis auf den Montag/: unter welcher Zeit die Nasse Fuder sich in die Gerüst einlegeten, und ausrünnerten:/ ungeheitzt gelassen werden müßte; so solle der Abgang mit gewehrlichen Fudern von Labsalz sogleich ersetzet, und der Pfiesl ohn verlängt geheitzet werden.

NEUNTENS:

wird man auch von Seite der Pfleg die Obsorg tragen lassen, daß der Pfieslheitzer das Holz in die Grundpfiesl nicht gleich Vorn hineinstecken, sondern gegen die Mauer in die Seite einlegen solle. Wie dann bey Anfang des Salzausgangs die über Winter erkältete Pfiesl stärker geheizet, bey kalter nasser Witterung ein gleiches beobachtet, und denen Pfiesln in welchen bey denen Wassergüssen das Wasser hineinsitzet, und das Salz feucht wird, noch ein Feuer, ehe man solche werfen will, gegeben, auch wann mit zwey Feuer das Salz nicht wohl gedörrt wäre, ohne Wiederrede das dritte Feuer gegeben werden solle, würde aber der Pfieslheitzer mit Räumung des Aschens so säumig seyn, daß sodann fast kein Holz in der Schür gehet, so wird man selben verfänglich zu vermögen wissen, das er fleissiger Räume, die Schür behörig behölze, und gleichwohl die Pfieslknechte die eisernen Thüren, wann das Feuer abgebrunnen, fleissiger zumachen, damit die Hitze beysammen bleibt, und das Salz besser austrocknen könne.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Und gleichwie ein Grundpfiesl unter acht, und ein Hallstatter unter Sechstägen, und Nächte zum Wurf nicht anzugreifen wäre, damit nicht wieder die Recehs heisses Salz auf die Stoßstätte kommet, so solle denen Nebenanschaffern zu der ersten Pfiesl Heitzung, und Notirung getreulich angesagt, denen Hallstädter Pfiesln den anderten Tag, denen Grundpfiesln aber den dritten Tag das anderte Feuer gegeben werden.

Die Beurtheilung, ob es des dritten Feuers nothwendig haben möchte, solle zwar den Salzburgl. Verweßamt zustehen, jedoch dem Oberanschaffer Amt frey bleiben, solchen Pfiesel, wenn das dritte Feuer begehrt, und nicht gegeben, folglich das Salz zu wenig ausgepfieselt worden wäre, zu Verschlagen, wie dann jeder Nebenanschaffer die Zahl des notierten Pfiesls aufmerken, und, wie der Pfieslknecht dem Verweser, also dieser dem Oberanschaffer melden solle.

ZECHENTENS//

bevor das Salz aus dem Pfiesel auf den Wurf kommt, ist das täglich sogenannte Geschäft auf der Stoßstatt abzuhalten, denen ab seiten des Erzstifts das Verweser Amt mit denen Pfieslknechten, und denen darzu gehörigen Arbeitern, Bairisch. Seits aber der Ober und die Nebenanschaffer beyzuwohnen haben, und wie nun lezterer bevorgestelt wird, alda die in vorigen Tag unterlassene Mängel, und Fehler zu Erinern; So solle auch, damit die Pfleg Hällein nicht wegen jeder Kleinigkeit überloffen werde, der gegenwärtige Verweser die von dem Oberanschaffer Amt angebrachte Mängel gegen die Leute ernstlich ahnden, und wahrnen, wäre es aber der Sache, das es auf eine Straf ankäme, ist als dann die Sache von dem Ober oder Nebenanschaffer bey dem Pfleg Amt anzubringen, welches auch die verfängliche Remedur zu verschaffen haben solle.

Wieviel nun, und von was für Pfiesl geworffen und welche Stund angefangen, folglich wie frühe geweckt werden solle, stehet daselbst auszumachen, und sind alsdann nöthigenfalls Pfiesel, und Behälter gegen den Registern anzusehen, wobey sich von selbsten verstehet, daß man dem Oberanschaffer keinen unzeitigen Pfiesl, wo das Salz nicht genugsam ausgepfieselt, oder noch zu Warm wäre, aufdingen solle. Wo im übrigen man nicht entgegen seyn wird, bey unzeitigen Hofpfieseln, einen Zeitigen Burger Pfiesel auf den Wurf abzugeben.

EILFTENS//

hat man Erzstiftl. Seits zugesaget, daß die Übergab, und Austragung unausgezählter Pfieseln gänzlich abgestelt seyn, die Auszählung der ganzen Fuder hingegen auf den Wurf solle, nachdem die Haußknecht die Stoßstatt reinlich ausgekehret, auch bey nassen Wetter, soviel möglich ist, aufgetrocknet haben, in einer Verlässig aufmerksamen Ordnung und zweyfachen Auszählungs Art, einerseits durch den Laut zählenden Pfieselknecht, oder Hardtragern, andererseits durch den Nebenanschaffer beschehen.

Dahero man auch von Seite des Pfleg Amts, Geschwätz und Zankereyen der Pfieslknechte, und Salzhackerinnen ernstlich bestrafen, und wenn sich in Zählen eine Irr oder Zweifel ergibt, auf anbringen verfügen wird, daß dem Oberanschaffer durch das Verweser Amt zum Beweiß dessen, wie viel Stücke sich in dem Pfiesel befunden, daß Suchbuch vorgezeigt werde.

Fuder, welche ganzer in die Pfiesl gekommen, hierinnen aber Schadhaft geworden, sollen, wenn der ganze Pfiesel zum Wurf kommt, zwar angenommen, dergleichen Bruch aber von den Burger Pfieseln, welche nicht gänzlich zum Wurf kommen, dem Oberanschaffer Amt nicht aufgeburdet, sondern auf das Land denen Karrern, Wagenfahrern, und Sämern aufgegeben werden.

Sind nun solch auf den Wurf kommende Bruchfuder, noch zum größern Theil ganz, und die abgefallene Köpf, oder Knollen vorhanden, kommeten solche zu den

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ganzen Fudern, samt denen darzu gehörigen Brocken, oder Knollen stücklweis auf den Wurf zu zählen.

Wäre aber aus Unfleiß, Muthwillen, oder anderen Zufählen beschehen, daß in den Pfieseln ganze Gerüster Ausbrinneten, und die Fuder zusammen falleten, so, daß man die Stücke nicht wohl zählen konnte, so solle dergleichen Bruch Separirter auf die Stoßstatt herausgetragen, in die Kufen Verstoßen, und, um sich einigermaßen zu erkennen, 8. Kufen für 9 Fuder gezählet werden; Zu dem Ende der bey dem Wurf vorhandene Nebenanschaffer auch besorgen soll, daß das abgestreifte Weisse, oder Kerbsalz, weil solches von der verglichenen Fuder-Größe, Hard, und Gupf abfallet, von dem Pfiesl fleißig auf den Wurf komme, und weder das aldort, noch das auf der Stoßstatt von den Fudern sich anbegebenden derley Weiß, oder Kerbsalz ungebührlich enttragen, sondern Ihrer Churfürstl. Durchlaucht bey der Verstoßung zu Nutzen gebracht werde; Was hingegen das Schwarze Fuß Salz in Pfiesl so man wegen Unreine in die Kufen nicht stoßen kann, oder das von dem in denen Behältern untereinander stehenden Land und Wasser Salz sich anbegebende Kerbsalz anbelangt, solle letzteres zu Minderer Ruinirung der Fuder bey dem Absetzen in denen Behältern belassen, wenn selbe aber geräumet werden müssen, nebst obigen Fuß Salz in bedärfungsfahl Vorzüglich als ein Vergüttungs Mittel auf die Kern- oder Labstube Applicirt werden.

ZWÖLFTENS//

wegen denen 33 Setzfudern, die man auf jede in Kufengeschür ausführende Hallfahrt zur Einfühl dargiebt, haben Seiner Hochfürstl. Gnaden den Bedacht nehmen zu lassen, zugesaget, daß nur ganze Fuder hierzu ausgesetzet, und nebst dem sonderbaren Spitall Fuder mit 10 Schwarzen in der Mitte 2½ Zohl breiten Spettern, und 4 wohl angetriebenen Reifen, dann auf Verlangen des Oberanschafferamts mittelst oben am Kopf, wie bey den Weiß Spetter Fudern beschehenden Einmachung versichert, hingegen der mehrere gegen den Vorigen Einmachungs-Kosten von dem gedachten Baier. Oberanschaffer Amt erstattet werden solle.

DREIZEHENTENS//

das ausgeworfene Salz solle über einen Zwergen Finger dick nicht gehackt werden, und da manchesmal das Salz dermaßen Hart, und Ausgepfieselt, daß auch eine zweymalige Überhackung nicht viel erklickete; Als sollen derley harte große Brocken, und Schielen sogleich auf die Seite geworfen, und mit einen Stößl zerschlagen werden.

VIERZEHENTENS//

wegen der Gewehrlichkeit des Kufholzes ist von Seiner Hochfürstl. Gnaden geordnet, daß das Verweß Amt jedesmal außer einer notorischen Unmöglichkeit mit einem halbjährigen Kufholz dann Band und Reif Vorrath versehen seye, darnach auch allwegen das ältere vor den grünen jüngeren Holz hergenohmen, und gleichwohl hierauf mit der Anrichtung angetragen werde.

Wegen der Länge der Kueftaufeln ist zu beobachten, das solche dergestalten beschaffen seyn, damit der Kufer die Kufe jedesmal nach der unter §: 19 beschriebenen Länge Verfertigen, und zurichten möge; Wegen der Dicke aber ist vereinet, das für ¼ Zohl ausgetrockneter halten, von denen Böden, oder Bschlagholz, dann denen Spangen hingegen 4 Stück 1½ Zohl ausmessen, auch die obere Spangen in der Mitte zwischen 4½ und 5 Zohl, die untere aber zwischen 3 und 4 Zohl breit seyen, worauf die Kleitzler mit dem ernstlichen Geboth angewiesen werden, daß man wider solches Maaß, oder, wenn sie Verfault, Verbogen, eckig, oder Verlöchertes Kufholz liefern würden, soliches ihnen nicht nur nicht angenohmen, sondern ohne Verdienst rückgeschlagen werden solle.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

FÜNFZEHENTENS//

damit aber an guten geschlachten Kleitzl- oder Tauflholz, folgsam an gewehrlicher KufArbeit einiger Mangel nicht erscheine, und wegen dessen Abgang oder Harten Beybringung die Salzausfuhr keine Hinderniß zu befahren habe; Als haben Seiner Churfürstl. Durchlaucht zugesagt, und an Behörde angeordnet, daß zu Reichenhall noch Vorräthige derley Kleitzel- und Taufl-Holz in dem Preise abfolgen zu lassen, wie solches dem Erzstift Salzburg ehedem aus dem Kobernauser Wald zu stehen gekommen ist.

SECHSZEHENTENS//

hiernächst wird genaue Aufsicht beschehen, das kein ungeschert, ungemerkt, zerlexnet, oder sonst ungewehrliche Kufe auf den Wurf getragen, und überhaupts die Kuffer sich genau an ihre Lehre, und geschworenen Maaß, wovon §: 19 hinach des mehrere zu befinden, halten, und sonderbar mit ihrer Arbeit sich dermaßen zeitlichen Vorbereiten, damit sie bey starker Salzausfuhr desto richtiger folgen können, wie dann auch die Kufer, oder Zargenträger nicht einschichtiger Weiß sondern Fahrtenweiß die Geschür aus den Werkstädten auf die Stoßstätte bringen, die Alte und zerlexnete aber, die nach den Wurf gemacht werden, eben der Besichtig- und Einfeuchtungs willen vorhero in die Keller tragen sollen.

Wenn aber nichts destoweniger sich begäbe, daß auf denen Stoßstätten schadhafte, kleine oder sonst ungewehrliche Kufenzargen in Vorschein kämen, solle dem Bairisch. Oberanschaffer oder Nebenanschaffer freystehen, diese Auszusetzen, und mit einem Zeichen/: auf daß sie nicht Verzogen, und neuerlich unterschoben werden mögen:/ zu Bemerken, und solche in der unverrückten Gestalt, als man diese auf der Stoßstatt angetroffen, der Salzburgl. Pfleg Vorzuzeigen, damit der jenige Kufer, so dergleichen ungewehrliche Arbeit Verfertiget, zu gebührender Straf gezogen, und zu gewehrlicher Umarbeitung verfänglich gehalten werde.

SIEBENZEHENDENS//

der Aufheber halber ist verfüget, daß selber eher, als zwey Stund nach der Salzzerhackung, damit das Salz wohl auskühle, und bey der Verhackung nicht also übereilet werden därfte, nicht einfassen auch die Schaufeln nicht größer, als 2. Schuhe 6. Zohl breit führen, dann insonders den Stoßer mit dem einschütten, oder Aufgaben bis zu Verrichtung der nothwendigen Stöß nicht übereilen, dahero auch die Pfleg Hällein anordnen solle, daß zu denen Aufhebern, und Stoßern soviel möglich Leute von gleichen Leibes Kräften, und Alter angestellet werden.

ACHTZEHENTENS//

der Stoßer soll mit seinen 15: tt: schweren Salzstößl /: davon drey gleichen Gewichts mit des Erzstifts Wappen zum Mutter- Maaß verfertiget, und die den Stoßern ausgetheilte mit des Erzstifts Wappen ajustirt worden:/ nach Längs wohl in die Seite, und nach der Fläche in die Mitte stoßen, und in allweg solchen Fleiß gebrauchen, daß die Kufen nicht verletzet, und geschwächt, und in übrigen die 211 auf eine Hallfahrt ausgeworfene Fuder in 186 soviel möglich, einander gleichkommende Kufen eingestoßen werden, gleichermaßen auch der darauf folgende Zuschlager von dem der Ordnung nach eingestoßenen Salz nichts mehr herabstreichen, sondern solche mit seinem Zuschläger von harten Holz, ohne Verletzung des Geschürs fleißig, und wohl zuschlagen solle, damit das Salz durch die Beschlager nicht zerstreuet, und der obere Boden nach Nothdurft könne eingelegt werden.

Wiewohl es im übrigen wegen der Kufer, Beschlager und den Setzer Buben, bey dem bisherigen Handgrif zu Verbleiben hat; So haben doch Seiner Hochfürstl. Gnaden und willen eines besseren Griefs der Kufen für die Weittrager und Überlegende

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Schiffleut, folgl. auch hierinnen eine besserer Gewehrung der gefühlten Kufen zu verschaffen ernstlich angeordnet, daß, gleichwie der untere Boden über einen Zwerchen Daum nicht einzulegen, also entgegen der obere Boden einen starken Zwerchen Daum zu einen wohl ergiebigen Grief eingesetzet, und die beydseitige Keil nicht, wie bishero, vor der Spang eingeschlagen, und die Spang nur in die Keil hineingezwinget, sondern die Keil auf einer Seite zwar leicht geschlagen, nachhin aber die Spangen glat auf den Boden aufliegend, und beyderseits in die Zarg anstehend fest eingesetzt, und mittelst der Keil auf der anderen Seite befestiget, auch denen Reiffen die erforderliche Zwick-Keil gegeben, folgends auf den oberen Boden die Dicke und Grade Spangen ausgesucht, krume und dünne aber zu Zwickkeilen hergenommen, und wie von den Kufer mit Brand, also auch von dem Stoßer und Beschlager das March mit Röthl auf die Kufen gezeichnet werden solle.

NEUNZEHENDENS//

das Kufen-Maaß selbst nun belangend, weillen das vorhin Recess mäßige mit des Erzstifts Wappen nebst dem Ritlmaß nicht mehr Vorhanden, sondern nur bey dem Pfleg und Oberanschaffer Amte gleichförmig kupferne Reiffe zu Abfächtung der Kufen Geschür gebraucht werden; So hat man nach gemachten Broben sich eines neuen und /: soviel bey der Irregularitaet des dermaligen bis zu etwa folgender Freundnachbarlichen Vergleichung eine besseren Geschürs beschehen können/: doch in etwas verlässigern Maaß vereinet, vermög welichen /: nach deme die ungebrochene Taufl wenigstens 1 Schuh 9⅓ Zohl halten, und an dieser Länge durch die nach verfertigten Kufen gewöhnliche Bescherung nichts mehr Verliehren solle:/ also ein Kufengeschür.

Bey dem Durchschnitt des ersten und obersten Reif	1 Schuhe	10½	Zohl
Bey dem Durchschnitt des Brauch Reifs	2 Schuhe	—	
Bey dem Durchschnitt des untersten Brustheft Raif	1 Schuh	8½	Zohl
Ferner bey dem Durchschnitt des untersten Boden Reifs	1 Schuh	5⅔	tl
Bey dem untern Boden indiametro	1 Schuh	5⅙	
Die Länge der Taufeln von obern Rand bis zum Brauch	—	7	Zohl
Dann der obere und unter Boden in der Dicke jeder ⅓ tl mithin	—	⅔	Zohl
Und endlich der obere und untere Grief irder 1. also ungefehrlich halten und Ausmessen solle	—	2	Zohl

Wornach auch Seiner Hochfürstl. Gnaden verordnet das 4. Kupferne Reif, davon der untere, dann der Brust und, obere Reif nach ihren inwendigen Umfang: der Brauchreif aber nach der äußeren Peripherie die vorhin jeden Orts bemerkte Durchschnitt in sich halten, mit des Erzstifts Wappen dreyfach verfertiget worden, von welch kupfernen Reifen bey denen Proben der Gebrauch solchermassen zu machen ist, daß der Brauch Reif von innen her in den Kufenbrauch eingesetzet, die übrige 3 Reif aber von außen her auf die Taufel an den Platz der hölzenen Reifen, und nicht über dieselbe angelegt, und der oberste Reif an dem äußern obersten Ranft: der unterste Boden Reif aber bey den Kufenboden angesetzt werden solle, wodurch der untere Brustheft Reif sich vorn selbst zur Anlegung ergibt.

Ob nun zwar nicht wohl möglich, daß wegen der unvermeidlich eilfertigen Arbeit hiernach alle Kufengeschire gleich ausfallen; So haben doch Seine Hochfürstl. Gnaden gemessenst aufgetragen, daß die Salzlehren der Kufer und Kleitzler gegen diesen Maaß mit des Erzstifts Wappen ajustirt, und sie die Kuffer zu deren Nachachtung möglichst angehalten, auch die Kleitzler damit die Kufer dieses Maaß desto richtiger beobachten können, mit den unbeschornen Taufel und anderen Holz hierauf anzutragen, angewiesen werden sollen.

Unterdessen sollen auf diese Art die völlige 211 Wurffuder in die 186 Kufen fleissig einzustoßen getrachtet, und dabey von denen Aufhebern, und Stossern auf eine Auswiflung Ganz und gar nicht aufgetragen werden; Solte aber ohnerachtet

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

dessen ein Salz auf der Stoßstatt sich übrig bezeigen, sollen solches, wie bishero, dem Baierischen Oberanschaffer Amt zustehen, dagegen aber auch, wenn die 186. Kufer mit denen 211 Fudern nicht gar voll geworden, das Erzstift zu Aufühlung den Kufen keine fernere Fuder mehr nachzuwerfen gehalten seyn, sondern hievon, gleichwie bisher, unbelangt bleiben.

ZWAINZIGSTENS//

ist von Seiner Churfürstl. Durchlaucht an Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg accordirt worden, daß zu Behuf der dem Hälleinischen Salzwesen zugewandten Personen, Beamten, und Arbeitern alljährl. solang der Gewehrlichkeits Receß aufrecht bestehen wird, auch bey einigen in Baiern verwaltenden Treid Sperr Zeiten 4000 Münchner Scheffel Korn, und 2000 Münchner Schefel Weitz Mauth und Accis frey zu Wasser, und zu Lande herein pahsirt, und in Umlaufe jeden Jahres ausgeführt werden, welche Zeit jedoch erst bey aushändigung der Getreid-Pässer anfangt, und bis auf den nämlichen Tag des folgenden Jahres fortlauft; Seiner Hochfürstl. Gnaden werden also anderweiten Unterschleipf, Contrebandiren und Raudereyen möglichste Vorsorge thun lassen, damit solches Quantum zur Haußnothdurft der dem Salzwesen wirkl. Verwandten Personen gebracht werde, gleich dann Höchst dieselbe gedenken, durch ihre eigene Hofkammer sowohl den Ankauf „als Einfuhr besorgen, sofort auf jedes Jahr, da man dieses Quanti benöthiget ist, sich um die Frey Pässer, welche bey jedmaliger Salz Tractation der Salzburgl. Kommission auszuhändigen sind, zeitlich melden, und das solchergestalten eingeführte Getreid in Salzburg oder anderen gelegenen Orthen aufschütten und durch einen eigends hierzu bestelten gegen die von der Pfleg Hällein abgebende Attestata austheilen, überhaupt aber darauf sehen zu lassen, daß keine der obbemerkten Absicht wiedrige Fürgänge beschehen möchten.

EIN UND ZWAINZIGSTENS//

zu mehrerer Festhaltung der Vor und nach begriefenen Receß Punkten haben Seiner Hochfürstl. Gnaden die Verordnung gethan, daß die Pfannhauß Beamte sowohl, als auch die Arbeiter daselbst, wie nicht minder der Verweser, dann die Pfieslknechte, Kleitzler, Kufer, Stoßer, und andere Stoßstattarbeiter nach der miteinander Verglichenen am Ende Sub N: 1 findigen Eids Formul beeidiget und verpflichtet werden, und dieses sowohl auf die künftig anzuordnend, als bereits angeordnete derley Beamte, und Arbeiter zu Verstehen, und zu beobachten seyn; dagegen auch Seiner Churfürstl. Durchlaucht dero Hofkammer in München aufgetragen; nicht nur die dermalige dero Oberanschaffer, Gegenschreiber und Nebenanschaffer, sondern auch die künftige in solche Dienste anstellende nach der gleichmässig am Ende Sub N: 2 beygerückt miteinander Verglichenen Eids Formul zu verpflichten.

ZWEY UND ZWAINZIGSTENS//

stehet dem Baierisch. Oberanschaffer, Gegenschreiber, und Nebenanschaffer zu, und bevor, daß diese, wann, und sooft sie wollen, bey denen Arbeiten, welche in diesen Receß beschrieben sind, ihre freyen Zu und Abgang haben mögen also, daß sie die Sulzen von dem Guß her, oder von der Kern- und Labstuben mit der neu eingeführten Sulzenwaag abwägen, die Perkufen um die Erzstifts Wappen, auch deren Fuderstab nachsehen, und nachmessen, auf das Ausperen, dann all andere Mässerey, und in diesem Receß verglichene Arbeiten acht haben mögen, und wie ihnen nicht nur ganz unverwehrt ist sondern allerdings oblieget, die wieder die gegenwärtige Ordnung handelnde Arbeiter zu Pfannhauß, Pfiesl, Kuff-, und Stoßstätten ihres auf diese verglichene Ordnung abgelegten Eides zu erinnern, auch alle mangelhaft erfundene Instrumenten, oder Geschür auf der Stelle von Pfannhauß, Kuf- und Stoßstatt hinweg, und unmittelbar auf die Pfleg zu tragen, sofort zur Untersuchung und schleunigen Remedur vorzulegen;

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

So sollen sie sich doch hierinnen bescheidentlich betragen, und weder mit harten Worten, noch minders mit Schlägen, und Handanlegung gegen selbe Verfahren oder sonst auf einige Weiß sich selbst das Recht verschaffen, sondern, da der Oberanschaffer selbst, oder die Nebenanschaffer einen Straf und ahndungswürdigen Fehler entdecket zu haben glauben, solle ersterer, nämlich der Oberanschaffer selbst, oder in dessen Abwesenheit, Verhinderung, oder Unpäßlichkeit der Gegenschreiber, oder ein Nebenanschaffer in desselben Namen die Nothdurft bey dem Pfleg Amt vorbringen, und billiger Wendung gewärtig seyn, allermasser Seiner Hochfürstl. Gnaden gemessenst und ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeweiliger dero Pfleger mit anderen Beamten, und Offizieren mit allen Fleiß und Ernst darob seyn, daß gute gewehrliche Arbeit gemacht, und den aufgerichten Recessen, fürnämlich aber diesem jetzigen stracs nachgekommen, darwider nichts gehandelt, weder Seiner Churfürstl. Durchlaucht noch Seiner Hochfürstl. Gnaden mit ungewehrlicher Arbeit und Waare beschweret; Und da Seiner Hochfürstlichen Gnaden, und dero Nachkommen regierenden Fürsten, und Eigenthümern des Hällein. Salzes bevorstehet, und freybleibt, bey der Hälleinischen Sud und Pfieslart gegen der jetzigen Verfassung nach erheischenden Umständen, und Gutdünken neue Erfindungen, und Aenderungen einzuführen, durch derley allenfalls vorzunehmende Abaenderungen an der in diesen Receß bestimmten Gewehrlichkeit des jährl. auszuführenden Salz quanti kein Abbruch oder Schaden veranlasset werde.

Und wann der Baierisch. Ober oder Nebenanschaffer zu Klag kommen, soll man von Seite des Pflegamts Hällein sie mit Bescheidenheit ohne Aufschub, und nothdürftiglich hören, die Verhandlung und Wendung in ihrer Gegenwarth fürnehmen, und den Überfahrer dieses Receß der Gebühr nach Strafen, auch auf Begehen des Oberanschaffers zu seiner Legitimation allwegen eine Abschrift der Vorbescheidung unaufenthältlich, und unentgeltlich ertheilen.

Wurden aber die Salzarbeiter gegen dem Baierisch. Oberanschaffer, Gegenschreiber, oder Nebenanschaffer sich mit Worten oder Werken ungebührlich aufführen, selbe geringächtig Spöteln, Antasten oder etwa Beschädigen, solle die Pfleg Hällein auf beschehende Anzeige solche Ausrichtung thun, und Straf fürkehren, damit jeder von dergleichen Muthwillen abgehalten werde.

DREY UND ZWAINZIGSTENS//

und weilen dann Seiner Churfürstl. Durchlaucht derzeit die Hälleinisch. Salzfertigung allein haben; so solle denenselben in dero abschickenden Räthen, und Kommissarien das nämliche wegen der Nachsicht zustehen, was schon ao: 1569 nicht nur denen Dienern der Fertigern, sondern auch selbst denen Fertigern zugestanden ist; dahero wenn höchst dieselben dero Oberanschaffer Amt, und dessen Subalternen, ob sie ihre Pflicht und Schuldigkeit machen, durch eine Commihsion nachsehen lassen wollen, gedachter Commihsion auf vorher gegangener schriftl. Insinuation der Baierischen an die Salzburgliche Hofkammer ein solches, und folglich die nämliche Nachsicht der Mässerey, und all anderen in diesen Receß verglichenen Arbeiten nicht nur verwehrt blieben, sondern auch bedürftigen Falle die requirende ahsistenz nicht verweigert werden solle.

VIER UND ZWAINZIGSTENS//

und da sich wieder den starken Salz-Abtrag, und allerley anderer, sonders bey der Nacht in denen Stoßstätten fürgehende Inconvenienzirn beklagt worden; So haben Seiner Hochfürstl. Gnaden die Verfügung treffen lassen, daß durch die in Hällein befindliche Gerichtsdiener fleißig nachgesehen werde. Wenn, aber ein Ober oder Nebenanschaffer jemand auf der That erwischt, mögen sie durch den nächstbesten Gerichtsdiener /: allermassen dessentwegen sowohl der Pfleg als dem Stadtgericht die Nothdurft bedeutet werden:/ den Thäter ergreifen, und der Pfleg Hällein nebst einer schriftl. Anzeige einliefern lassen.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Außer deme, und wo der Thätter nicht auf der Thatt betretten, und es folglich auf eine Inquisition ankommen wird, solle der Oberanschaffer dem Pflegamt solches vorläufig anzeigen, welches von Seiner Hochfürstl. Gnaden befehlet ist, sothane Inquisition vorzukehren, und die allenfalls erforderliche Visitation mit Beyziehung des Anzeigers durch die Subalternen unaufschieblich vornehmen zu lassen.

FÜNF UND ZWAINZIGSTENS//

haben Seiner Hochfürstl. Gnaden von dem Originalien all jener Mutter Mässereyen, welche in denen §§ 1, 2, 4, 5, 18, und 19, mit mehreren beschrieben sind, benantlich der Sulzenwage, Landschuhe, Fuder-Visier, Perkufen, Zarg, Maaßstab, Perkolben, Zuschlager, Salzstößl, Kufengeschür Reif, das eine zur Hofkammer in Salzburg hinterlegen, das andere aber der Baierisch. Commihsion, um es ingleichen bey der Hofkammer in München ad Conservatorium zu nehmen, übergeben lassen. Das dritte Original ist der Pfleg Hällein zugestellet, beynebens auch von sothanen Originalien ein gleiches genau ajustirt, und beederseits Commihsarien recognoscirtes Transumpt mit des Erzstifts Wappen dem Baierisch. Oberanschaffer Amt der fürwehrden Beobachtungs willen gegeben worden.

SECHS UND ZWAINZIGSTENS//

was in dieser neuen Vergleichung von denen Gewehrlichkeits Recessen und Hochfürstl. Salz Verordnungen de ais: 1489, 1531, 1569, et 1599 dann denen Verträgen de ais: 1594 et 1611 nicht geändert, noch aufgehoben worden, darinnen sollen selbe in deren Kräften und Würden verbleiben. Gleichwie übrigens Vermög einer bestandenen additional Abrede Sub N: 3 die gemeinsame Verständniß getroffen worden, daß statt der zeitherig gebrechlichen Kufen mit dem Salzausgang des 1783 ten Jahres ein anderes haltbares Geschirr eingeführt werde, so begreift sich von selbsten, das jenes, was im Vorstehenden Gewehrschafts Receß in verschiedenen Stellen wegen dem Kufengeschür, den dazugehörigen Instrumenten, und anderen dahin sich beziehenden Manipulationen Versehen ist, mit dem Jahr 1782 seine Endschaft erreiche, und wornach statt dem jene Verbindlichkeiten einzutretten haben, welche in der vorerwähnten Additional Abrede Freundnachbarlich gegen einander Verglichen sind.

Nachdeme auch dem Fürstl. Stift Berchtesgaden besag Interim de ao: 1628 zugelassen ist, nebst 10: tt: frey Satz den zwainzigsten Theil dessen, was von Hällein aus in Kuffen zu Wasser ausgefertiget wird, darzu zu Legen, und auf des Erzstifts Schifungen auszuführen.

Als solle es nicht nur bey diesen Interimal Vergleich, sondern auch jenen sein ohnabänderliches Verbleiben haben, was die des Berchtesgaderischen = Schellenberger, und Fronreiter Salz halber in dem §: 5 des Hauptvertrages neuerdings bestätigte Verträge der Salzgewehrlichkeit halber Verordnen, und von beeden Theilen dahin gesorget werden, daß diesen Verträgen zu wieder nichts gefährliches gehandlet werde.

SIEBEN UND ZWAINZIGSTENS//

überhaupts aber behalten sich Seiner Hochfürstl. Gnaden bevor, daß durch gegenwärtigen Gewehrschafts Receß dem hohen Erzstift an dessen Landes Hochheit, Hoch- und niedern Gerichtsbarkeit, und Freiheiten nichts benommen, noch solcher demselben bey seinen Salz Erzt und desselben Freyheiten, Rechten und Gebräuchen zu einiger Schmällerung oder Abbruch gereichen solle.

Und endlichen solle die obstehende neue Gewehrlichkeitsordnung, welche mit künftig neuen Salzarbeit ihren Anfang zu nehmen hat, nur insolang das Hohe Erzstift verbinden, als Seiner Churfürstl. Durchlaucht dem Hälleinischen Wasser Salz Handel selbsten behalten; würden aber Höchstdieselben, oder deren Erben und

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Nachkommen in denen Baierischen Landen sich dessen wiederum begeben, solle alles in dem Stande rückgesetzet werden, darinnen sich die Sachen vor dem von Baiern übernommenen Salzhandel befunden haben.

ZUWISSEN// dessen sind dieses Vertrags zwey gleichlautende Exemplarien verfasset, und Selbe von Seiner Churfürstl. Durchlaucht und Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg eigenhändig unterzeichnet, und in Kraft der dem Haupt Vertrag anhangenden Fertigung bestättiget worden.

So geschehen in der Haupt und Residenz Stadt München den Vierten Hornung im Eintausend, Siebenhundert, Ein und Achtzigsten Jahre.

ADDITIONAL ABREDE

Zum Hälleinischen Salz Gewehrlichkeits Receß de ao: 1781. Nachdeme sich beede Höchste Paciscenten nach den dermal vorliegenden Umständen in Belang des bisher üblichen, und längstens noch bis zu Ende des 1782ten Jahrs bestehenden Kufengeschirrs, zu Aufrechthaltung der Debite dahin Freund Nachbarlich verglichen haben, daß zu solchen Ende mit dem 1783ten Salz Ausgang alles Salz anstatt der zeitherigen gebrechlichen Kufen in solang, bis man sich etwa in folgender Zeit beyderseits zu Beförderung des Verschleißes eines anderen noch annehmlicher findenden Geschirrs vergleichen wird, in ganzen Salzfudern oder Stöcken, sohin unzerhackt in haltbahren Geschirren ausgeführt werden solle; so sind folgende Punkte beederseits beliebt, und festgesetzt worden, und zwar

ERSTENS//

Soll eine Hallfahrt aus 244 dergleichen eingeschlagenen Fudern mit Einschluß der gewöhnlichen 33 Setz- oder Ausfüllfudern, übrigens aber ausschlüssig des sonderbahr übernehmenden Spitall Fuders bestehen, und darzu lauter ganze unzerbrochene Fuder unabbrüchig dessen, was hierunter §: 6to bedungen ist, verwendet werden, welche

ZWEYTENS//

sowohl in der Größe, als in anderwegs durchgehends so gewehrlich und untadlhaft beschaffen seyn müssen, wie es der obangezogene Gewehrlichkeits-Receß mit mehrern enthält, und verordnet

DRITTENS//

erfordert jedes dieser Fuder ein haltbahres, und dem Salzstock nach Thunlichkeit genau anpassendes Geschirr, welches auf 14 fünf Linien Dicken, drey Schuhe, und acht Zohl langen, und in der Breite beym obern Ort 2 Zohl 9 Linien, im untern Ort aber 4 Zohl, und 6 Linien haltenden, auch wohl ausgetrockneten, und abgestossenen Taufeln, dann 2 Guten Böden bestehet, der große Bodn halt in Durchschnid 19 Zohl der kleine 10¾ Zohl, wovon der untere oder Hard Boden mit einer Spang nach Zwerch des Schnitts zu befestigen, und hierzu entweders die wegen der Astlöcher, oder in anderweg mangelhafte Taufeln, oder gekleuzelte Spangen vorzüglich zu verwenden kommen.

VIERTENS//

muß jedes Geschirr mit 6./: soviel immer möglich:/ frischen, nicht zu schwachen, auch gut geschlossenen, und beym schloß wohl abgebundenen Reifen versehen werden.

Von diesen sollen sowohl die Gupf als Hard-Reif genau gegen die Fürköpfe der Taufeln, die mittere Reife aber mehr gegen dem Hard angetrieben werden.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

FÜNFTENS//

sind beede Böden mit Einleg-Reifen zu versehen, und diese am Hard mit 4 am Gupf aber mit 3 eisernen Nägeln, die auch zugleich überall den äußersten Gupf- und Hard Reif, dann Taufel halten, und an selben übernietet sind, zu befestigen. Nebst deme sind die mittere, und die innere Böden Reife jeden Orts mit 3 in gleicher Entfernung kommenden, von lerchenen, oder anderen zähen Holz verfertigten Nägeln, auch die Spange mit 2 solchen Nägeln, welche unter die inneren Boden Reifen bis durch selbe reichen, wohl zu verwahren.

SECHSTENS//

da es nicht wohl möglich, das jährlich auszuführende Salz-Quantum in lauter ganzen, und unzerbrochenen Fudern abzugeben, so hat man sich der Übernahm des Bruchsalzes halber dahin verglichen, daß von dem ganzen jährl. Salz-Ausfuhrs quanto der 16te-Theil in eben diesen mit 2 mehreren Reifen versehenen haltbaren Fudergeschieren zerhackter, und eingestoßener von dem Baierisch. Salz Oberanschaffer Amt dergestalt übernohmen werde, daß dieses Bruchsalz wie das übrige von Receßmässiger Güte seyn, und jedes nach obiger Art abgemachtes Stück auf 118: tt: sohin nicht weniger, oder mehr im Sporco Gewicht hergestellet werden solle, wenn anderst die Tharra nicht mehr, als 12 bis 13: tt: betragen wird, dem jedoch unpraejudicierlich, was im Gewehrschafts Receß von dem Gehält, und Schwere der Fuder bedungen ist, welch eingestoßene Bruchfuder dem auch, und im Salz-Ausgang keine Hindernis zu veranlassen, von Zeit zu Zeit mit andern eingeschlagenen ganzen Salzfudern auszuführen, und wann es nöthig ist, mit einem besonderen Zeichen zu bemerken sind.

SIEBENTENS//

solang die Ausfuhr eingeschlagener ganzer Salzfuder andauert, das ist, in solang, bis man sich, wie Eingangs bemerkt, etwa in folgender Zeit beyderseits eines anderen, noch annehmlicher findenden Geschiers vergleichen wird, erbiethen sich Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu einer jährl. Holzaushilf von langen geschnittenen Fudergeschier Taufeln, und zwar bey einem Salzausgang von 900: tt: oder 1091 Mühlpacher Hallfahrten, jede zu 244 eingeschlagenen ganzen Fuderstöcken gerechnet, zu einem dergleichen Teufl Holz Beytrag von 10.800 : tt: massen bey einen stärkeren Salzausgang sothane Holzaushilf verhältnißmässig zu vermehren ist.

Beynebens aber kommet dieses Holz ohne des Erzstifts Entgelt bis Salzburg zu lieferen, allwo ein Baierischer Beamter solches dem Erzstiftl. Pfleg Amt Hällein behörig einantworten wird, damit sich in quanto et quali um soweniger ein Anstand in der Folge ergeben möge, besonders, wenn unter diesen Holz sich schon einmal gebrauchte Taufeln bezeigen würden, welche, soferner selbe sonst untadelhaft beschaffen sind, auch unbedenklich zu übernehmen wären.

ACHTENS//

behalten sich Seiner Churfürstl. Durchlaucht bevor, das Schellenberger Salz ebenfals in ganzen Fuderstöcken, und verglichenen Geschieren dergestalt auszuführen, daß jedoch bey demselben nur 211 : Stk: für eine Hallfahrt gezählet, und passiert werden sollen, gleichwie übrigens

NEUNTENS//

durch die zum Theil neue § 4: und 5: bestimmte Bedingnissen, welche nach dem geschlossenen Haupt Salz Vertrag, und Gewehrlichkeits Receß verabredet worden, und das Erzstift Salzburg zu erfüllen über sich genohmen hat, eben diesem Hohen Erzstift neue Kösten zugehen. Als haben Seiner Churfürstl. Durchlaucht für eine jede auszuführende Mühlpacher Hallfahrt per :244 Fuder der verbesserten Gewehrlich-

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

keit halber Ein Gulden und dreyssig Kreutzer zu erstatten zugesagt, welche von Baierisch. Oberanschaffer Amt entweder zu Ende des Salzausgangs, oder auch monatlich der wirklichen Ausfuhr nach zur Pfleg Hällein bezahlt werden sollen.

Welch samentl. Punkte demnach auch eben jene Kraft, und Wirkung haben sollen, als wenn solche dem Eingangs gedachten Salz Gewehrlichkeits Receß selbst von Wort zu Wort also einverleibt worden wären.

URKUNDLICH — der dem Haupt Salz Vertrag unter dem heutigen Dato angehangten Fertigung, und beeder Höchsten Paciscenten mehrmalen beygesetzten Handsunterschriften.

So geschehen in der Haupt- und Residenz Stadt München den Vierten Hornung, im Eintausend, Siebenhundert, Ein und Achtzigsten Jahr.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: 110_111_1

Autor(en)/Author(s): Penninger Ernst

Artikel/Article: Über die Gewehrlichkeit der Salzlieferung von Erzstift Salzburg an Churbayern. 277-296